

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 1. Allgemeines**

Diese Lieferbedingungen gelten, sofern und soweit die Parteien keine schriftlich festgehaltene anderslautende Vereinbarungen treffen.
- 2. Pläne und technische Unterlagen**

Prospekte und Kataloge sind unverbindlich. Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zugesichert sind.
Die Swiss Prototech AG behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Plänen und technischen Unterlagen. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichtbestellung sind der Swiss Prototech AG alle Pläne und technischen Unterlagen sofort zurückzugeben.
- 3. Preise**

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausführ-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4. Zahlungsbedingungen**

Die vereinbarten Zahlungsbestimmungen sind vom Kunden auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme aus Gründen, welche die Swiss Prototech AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so ist die Swiss Prototech AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fabrikation zu sistieren oder versandbereite Lieferungen zurückzubehalten. Vom vereinbarten Fälligkeitstermin an schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6%.
Ist der Kunde mit der Zahlung oder Leistung einer vereinbarten Sicherheit länger als zwei Wochen im Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- 5. Eigentumsvorbehalt**

Die Swiss Prototech AG bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlungen Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen. Der Kunde ermächtigt die Swiss Prototech AG, die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen, und verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen.
- 6. Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen technischen Unterlagen des Kunden vollständig bei der Swiss Prototech AG eingetroffen, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung im Werk zum Versand bereit ist.
Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen die Einhaltung verhindern.
Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere, wenn er die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig liefert, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist.
- 7. Montage**

Ist die Montage und Inbetriebsetzung im Lieferauftrag enthalten, so muss dies ausdrücklich erwähnt sein. Beauftragt der Kunde die Swiss Prototech AG nachträglich für Montagearbeiten, so werden diese gesondert vom Lieferumfang abgerechnet.
Wird die Swiss Prototech AG mit der Montageüberwachung beauftragt, ohne dass die Montage durch Personal der Swiss Prototech AG durchgeführt wird, so haftet die Swiss Prototech AG für Mängel, Verspätung oder Fehlen von Leistungszusicherungen nur, sofern diese nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit der Swiss Prototech AG bei der Instruktion oder Überwachung des fremden Montagepersonals zurückzuführen sind.
- 8. Gefahrentragung und Versicherung**

Mit der Bereitstellung zum Versand im Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die Swiss Prototech AG nicht zu verschulden hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Lieferung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.
- 9. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist Buttisholz / Schweiz, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10. Abnahme**

Die Abnahme der Lieferung gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen bei einzelnen Maschinen bzw. innerhalb von zwei Monaten bei ganzen Anlagen, gerechnet vom Tag der Ablieferung am Erfüllungsort an, begründete schriftliche Mängelrüge erhoben wird. Die Abnahme gilt im Weiteren als erfolgt, wenn der Kunde seine Mitwirkung an einer vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert oder ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet.
- 11. Gewährleistung und Mängelhaftung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Bereitstellung zum Versand. Die Gewährleistung durch die Swiss Prototech AG setzt fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.
Die Swiss Prototech AG verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, nachzubessern oder zu ersetzen. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung trotz Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung noch mit Mängeln behaftet ist, kann die Swiss Prototech AG die mangelhafte Lieferung zurücknehmen gegen Rückgabe der empfangenen Zahlungen.
Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Umständen, welche die Swiss Prototech AG nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhaften Angaben des Kunden, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, instabile Stromversorgung, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse sowie bei Kombination mit Fremtteilen, bei Montage, Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder Dritte, etc.
Weist der Kunde nach, dass eine spezielle Zusicherung bezüglich Leistung, Energiebedarf etc. nicht erfüllt ist, so gilt die Zusicherung nur, wenn die Swiss Prototech AG nach erfolgter Inbetriebsetzung Gelegenheit erhält nachzuweisen, dass die zugesicherten Werte erreicht sind. Der Kunde hat die hierzu erforderlichen Rohstoffe, Energie etc. sowie geeignetes Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Erhält die Swiss Prototech AG innert zwei Monaten seit schriftlicher Mängelrüge keine Gelegenheit, die zugesicherten Werte nachzuweisen, gilt der Nachweis als erbracht.
Die Garantieleistung beschränkt sich auf den Ersatz von Bestandteilen, welche bei vorgenannter sachgemässer Anwendung schaden erlitten haben. Der kostenlose Ersatz dieser Bestandteile erfolgt ab unserem Werk und wird nur gewährt, wenn die defekten Teile an unser Werk zurückgeliefert werden.
Demontage – und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 12. Folgeschäden**

Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen Mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Hauptsitz der beklagten Partei ausschliesslich zuständig. Der Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.